**Vereinbarung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz**

(Bestandteil des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages)

Die Tätigkeit von Zeitarbeitnehmern (Leiharbeitnehmern) unterliegt den für den Kunden (Entleiher) gelten­den öffentlichen-rechtlichen Vorschriften des Arbeitschutzrechtes; die sich hieraus ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Kunden (Entleiher) unbeschadet der Pflichten des Zeitarbeitunternehmens (Verleihers), vgl. § 11 Abs. 6 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG).

Die nachfolgenden Vereinbarungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz gelten für den/die folgende/n Mitarbeiter/in:

Frau/Herr:

Qualifikation/Tätigkeit:

Beschreibung/Charakterisierung der Tätigkeit:

Einsatzort:

Einsatzdauer:

**1. Persönliche Schutzausrüstung (PSA).** Für die o. a. Tätigkeit ist folgende PSA erforderlich:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Gestellung durch: | Zeitarbeitunternehmen(Verleiher) | Kunde(Entleiher) |
|       | [ ]  | [ ]  |
|       | [ ]  | [ ]  |
|       | [ ]  | [ ]  |
|       | [ ]  | [ ]  |

**2. Erste Hilfe.** Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom Kunden (Entleiher) sicherge­stellt.

**3. Arbeitsmedizinische Vorsorge.** Für die o. a. Tätigkeit sind folgende arbeitsmedizinische Vorsorge­unter­suchungen erforderlich:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| veranlasst: | Zeitarbeitunternehmen(Verleiher) | Kunde(Entleiher) |
|       | [ ]  | [ ]  |
|       | [ ]  | [ ]  |

**4. Sicherheitstechnische Einweisung am Tätigkeitsort.** Der Kunde (Entleiher) unterrichtet den Zeitar­beitnehmer (Leiharbeitnehmer) vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann und über Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwehr dieser Gefahren.
Der Kunde (Entleiher) unterrichtet den Zeitarbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) zusätzlich über die Notwen­digkeit besonderer Qualifikationen oder beruflicher Fähigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Über­wachung sowie über besondere Gefahren des Arbeitsplatzes (§ 11 Abs. 6 AÜG).

Zuständig ist Frau/Herr       Tel.-Nr.:

**5. Arbeitsunfall.** Der Kunde (Entleiher) verpflichtet sich, einen Arbeitsunfall dem Zeitarbeitsunternehmen (Verleiher) sofort zu melden. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Unterschrift Kunde/Entleiher Unterschrift Zeitarbeitunternehmen /Verleiher

Quelle: Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e.V., Bonn